

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 12. Dezember 2012 folgendes Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Justiz
im Land Nordrhein-Westfalen**

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Im Justizgesetz Nordrhein-Westfalen wird die Anlage zu § 124 Absatz 2 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 882g der Zivilprozessordnung).“ 525 Euro

2. Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2 Erteilung von Abdrucken (§§ 882b, 882g der Zivilprozessordnung) 0,50 Euro
je
Anmerkung: Eintragung,
Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken mindestens
werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale 17 Euro
nicht erhoben.“

3. Nach Nummer 2.2 wird folgende Nummer 2.3 eingefügt:

„2.3 Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882f der Zivilprozessordnung) je übermitteltem Datensatz 4,50 Euro

Anmerkung:

Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für den Schuldner kein Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft). Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Selbstauskunft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Auf die Bewilligung des laufenden Bezugs und die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 915 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung, das gemäß § 39 Nummer 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung fortgeführt wird, bleibt die Anlage zu § 124 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung weiterhin anwendbar.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2012

Carina Gödecke
Präsidentin